



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2011/10340**
Datum: 13.12.2011
Bezug-Nummer. V/2011/09942
HHStelle/Kostenstelle: 1.0010.650000/
0100.7000
Verfasser: Knöchel, Swen
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	14.12.2011	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Halle (Saale) zur 2. Änderung der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale) (Vorlage: V/2011/09942)**

Beschlussvorschlag:

1. § 13 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.
- (3) Umbettungen verlängern die Ruhezeit nicht.

2. § 16 (1) und (2) erhält folgende Fassung:

- (1) Reihengrabstätten für Erdbestattungen werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer von 20 Jahren Ruhezeit des Bestatteten/Beizusetzenden verliehen. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (2) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen werden der Reihe nach belegt. Das Nutzungsrecht beträgt 20 Jahre. Es können zwei Urnen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit von 15 Jahren gewährleistet ist.

3. § 16 (2) wird unverändert (3).

4. § 16 (3) wird unverändert (4).

gez. Dr. Bodo Meerheim
Vorsitzender der Fraktion

Begründung:

§ 22 (2) Satz 1 und 2 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sehen eine Mindestruhezeit von 15 Jahren vor, wobei die örtlichen Verhältnisse (Verwesungsdauer) zu berücksichtigen sind. Die von der Verwaltung vorgeschlagenen 20 Jahre Mindestruhezeit für Leichen sind daher notwendig. Satz 3 der Vorschrift regelt die Mindestruhezeit für Aschen, unter Bezugnahme auf die Definition des Vorsatzes, welcher die Ruhezeit auf mindestens 15 Jahre festlegt. Es ergibt sich daher, entgegen der von der Verwaltung geäußerten Auffassung, nicht, dass die Mindestruhezeit der Aschen an die der Leichen gekoppelt sein müsste.

Die örtliche Gewohnheit und tatsächliche Übung in der Stadt Halle (Saale) sah in der Vergangenheit, beanstandungsfrei ein Auseinanderlaufen dieser Mindestruhezeiten vor, was die Möglichkeit zur Mehrfachbestattung in Urnenreihengräbern unter Beachtung der Mindestruhezeit ermöglichte.

Der Antrag bezweckt, diese Praxis unter Einschränkung der neuen Mindestruhezeit fortzusetzen.

Sitzung des Stadtrates am 14.12.2011
Änderungsantrag des Stadtrates Swen Knöchel (DIE LINKE) zur 2. Änderung der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale) (Vorlagen-Nr.: V/2011/09942)

Vorlagen-Nr.: V/2011/10340

Antwort der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt, den Änderungsantrag des Stadtrates Herrn Swen Knöchel (DIE LINKE) zur 2. Änderung der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale) abzulehnen.

Begründung:

§ 13 (1) und (2), § 16 (1) und (2)

Die Anpassung der Ruhezeiten für Urnen an die Erdbestattungen ist im „Kommentar zum Bestattungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt“ - Quelle: Praxis der Kommunalverwaltung von Ass. Jur. Torsten F. Barthel, Seite 165, Absatz 3 - sowie im Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechtes s. Gaedke/Diefenbach, a. a. O. S. 149, wie folgt kommentiert:

Kommentar „Barthel“

„Nach Absatz 2 Satz 3 gilt die Mindestruhezeit auch für die Aschen Verstorbener. Sie ist mindestens auf den als Ruhezeit für Erdbestattungen am selben Ort vorgeschriebenen Zeitraum zu bemessen.“

Kommentar „Gaedke“

„Die Ruhezeit der Aschenreste ist mindestens auf den als Ruhezeit für Erdbestattungen am gleichen Ort vorgeschriebenen Zeitraum zu bemessen; sie braucht jedoch nicht länger als 20 Jahre zu sein.“

Bei der Festlegung der Ruhezeiten sind gemäß § 22, Abs. 2, Satz 1 des BestattG LSA die Freiheit der Religionsausübung und die Verwesungsdauer der Leichen zu berücksichtigen. Die Ruhezeit ist eine Mindestfrist; sie muss so bemessen sein, dass der Verwesungsvorgang bis zu ihrem Ablauf abgeschlossen ist. Für Halle ist diese Frist aufgrund der geologischen und hydrologischen Verhältnisse auf 20 Jahre festgesetzt.

Ist demnach auf einem Friedhof eine Ruhezeit von 20 Jahren für Erdbestattungen festgelegt, so gilt dies auch für die Aschen Verstorbener.

Uwe Stäglin
Beigeordneter